

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 41		FREITAG, DEN 8. NOVEMBER	2019
Tag	Inhalt		Seite
30. 10. 2019	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung <small>221-6, 221-22</small>		351
30. 10. 2019	Gesetz zum Erlass des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes und zur Anpassung weiterer Vorschriften <small>neu: 224-4, 224-3</small>		361
5. 11. 2019	Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes <small>neu: 2030-1-97, neu: 2030-1-98</small>		365

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Vom 30. Oktober 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Zustimmung zum Staatsvertrag

(1) Dem vom 21. März bis 4. April 2019 unterzeichneten Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Artikel 2

Inanspruchnahme der Serviceleistungen

(1) Die Hochschulen können sich bei ihren Auswahl- und Zulassungsverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung nach Artikel 4 des Staatsvertrages unterstützen lassen. Dabei können sie auch Befugnisse bei der Auswahl und Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern auf die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) übertragen.

(2) Hochschulen, die die Unterstützung der Stiftung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen, können der Stiftung die hierfür

erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Zu diesem Zweck können die Hochschulen mit der Stiftung und den anderen am Serviceverfahren beteiligten Hochschulen gemeinsame oder verbundene Dateien einrichten. Eine Nutzung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig und auszuschließen.

(3) Durch Rechtsverordnung können die in das Serviceverfahren einzubeziehenden Studiengänge bestimmt, Befugnisse auf die Stiftung übertragen sowie die nach Absatz 2 zu übermittelnden Daten festgelegt werden. Ebenso können durch Rechtsverordnung sonstige nähere Regelungen zum Serviceverfahren erlassen werden, insbesondere zum Ablauf des Verfahrens sowie zu Form und Frist der Antragstellung, sofern Rechtsverordnungen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 10 des Staatsvertrages hierzu keine Regelungen enthalten. In den Rechtsverordnungen ist unbeschadet des Absatzes 4 zu regeln, welche Daten nach Absatz 2 übermittelt werden dürfen; soweit eine gemeinsame oder verbundene Datei eingerichtet wird, ist unbeschadet des Absatzes 4 auch zu regeln, welche Aufgaben im Rahmen des Serviceverfahrens verantwortlich von der Stiftung und welche von den Hochschulen wahrzunehmen sind, welche Daten von welcher Stelle unter welchen Voraussetzungen verarbeitet werden dürfen, welche technischen und orga-

nisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz von welcher Stelle zu treffen sind und an welche Stelle sich Betroffene zur Durchsetzung ihrer datenschutzrechtlichen Rechte wenden können. Die Einhaltung der Regelungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127, S. 2), ist zu gewährleisten. Die Befugnis der Hochschulen, die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 4 Absatz 7 durch Satzung zu regeln, bleibt unberührt.

(4) Soweit die in Absatz 3 Sätze 1 bis 3 genannten Gegenstände nicht durch Rechtsverordnung geregelt sind, treffen die Hochschulen die erforderlichen Regelungen in ihren Satzungen nach § 10 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 188).

Artikel 3

Vorabquoten

(1) In den Auswahlverfahren sind nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des Staatsvertrages im Rahmen der Kapazität nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages 0,2 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Studienplätze für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorzubehalten.

(2) Der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz des Staatsvertrages und nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Staatsvertrages an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe darf nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit.

Artikel 4

Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages

(1) Die Entscheidung in den Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages wird von der Hochschule nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) In dem Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages (Zusätzliche Eignungsquote) bestimmt sich der Grad der Eignung

1. nach dem Ergebnis eines oder mehrerer fachspezifischer Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines oder mehrerer Gespräche oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art abgeschlossener Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in anerkannten Ausbildungsberufen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Quali-

fikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt.

(3) In dem Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages bestimmt sich der Grad der Eignung:

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis der Hochschulzulassungsberechtigung für das gewählte Studium
 - (Note und Punkte),
 - b) gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die
 - fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a) Ergebnis eines oder mehrerer fachspezifischer Studieneignungstests,
 - b) Ergebnis eines oder mehrerer Gespräche oder anderer mündlicher Verfahren,

die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,

- c) Art abgeschlossener Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten in anerkannten Ausbildungsberufen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) In dem Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages können die Hochschulen Unterquoten vorsehen, die ihrerseits die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 3 des Staatsvertrages erfüllen müssen.

(5) Die Hochschule kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages begrenzen, indem sie eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz trifft. Eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der im Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(6) Besteht in den Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrages Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(7) Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, die von den zuständigen Selbstverwaltungsgremien zu beschließen und vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen ist.

Artikel 5

Kapazitätsneutrale Mittel

Die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Haushaltsmitteln finanziert wird, die ausdrücklich für die Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre gewidmet sind, bleibt bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach Artikel 6 des Staatsvertrages unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für die personelle und sächliche Ausstattung, die aus Mitteln finanziert wird, die den Hochschulen durch Dritte oder auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes aus dem Bundes- oder Landeshaushalt zugewendet werden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewendet werden, die Aufnahmekapazität zu steigern.

Artikel 6

Änderung des Ausbildungskapazitätsgesetzes

Das Ausbildungskapazitätsgesetz vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37)“ durch

die Textstelle „Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354)“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung“ durch das Wort „Hochschulzulassung“ ersetzt.

Artikel 7

Verordnungsermächtigungen

Die nach diesem Gesetz und in den Artikeln 12 und 18 des Staatsvertrages vorgesehenen Rechtsverordnungen erlässt der Senat. Er kann die Ermächtigung zum Erlass dieser Rechtsverordnungen auf die zuständige Behörde weiter übertragen.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 6 tritt am Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages tritt das Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 36) in der geltenden Fassung sowie das Gesetz über den Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung vom 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 212) außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2019.

Der Senat

Staatsvertrag über die Hochschulzulassung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Abschnitt 1 Aufgaben der Stiftung

Artikel 1

Gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung

(1) ¹Die Länder betreiben im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung. ²Die gemeinsame Einrichtung ist nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen als Stiftung des öffentlichen Rechts durch das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012, GV. NRW. S. 90, im Folgenden: Errichtungsgesetz) mit Sitz in Dortmund errichtet.

(2) Die Stiftung trägt die Bezeichnung „Stiftung für Hochschulzulassung“ (im Folgenden: Stiftung).

Artikel 2

Aufgaben der Stiftung; Dialogorientiertes Serviceverfahren

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe,

1. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 2 die Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungsverfahren und der Durchführung von Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen zu unterstützen (Serviceleistungen),
2. nach Maßgabe des nachfolgenden Abschnitts 3 das Zentrale Vergabeverfahren durchzuführen.

(2) ¹Nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 führt die Stiftung die in den Verfahren nach Absatz 1 abgegebenen Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber in ihrem Webportal zusammen und führt den Abgleich von Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmög-

lichkeiten für die Verfahren nach Absatz 1 in einem gemeinsamen Verfahren durch (Dialogorientiertes Serviceverfahren). ²Für das Dialogorientierte Serviceverfahren wird insbesondere geregelt:

1. die Beschränkung der Anzahl der Zulassungsanträge je Bewerberin oder Bewerber, wobei die Zahl von bundesweit zwölf Zulassungsanträgen nicht unterschritten werden darf; Artikel 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt,
2. die Festlegung einer verbindlichen Reihenfolge der Zulassungsanträge der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung ihrer Präferenzen,
3. der Ausschluss der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Zulassungsangebot angenommen oder eine Zulassung erhalten haben, von der weiteren Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren,
4. Fristen für Entscheidungen der Bewerberinnen und Bewerber zu Zulassungsangeboten.

(3) Zulassungsanträge und Zulassungsangebote im Sinne dieses Staatsvertrages schließen die entsprechenden Anträge und Angebote in Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge ein.

Artikel 3

Organe der Stiftung

¹Die Organe der Stiftung, ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahren regelt das Errichtungsgesetz. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass

1. dem Entscheidungsorgan alle Länder angehören und die Hochschulen mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten sind,
2. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 Beschlüsse, mit Ausnahme solcher nach Artikel 13 Absatz 1 Nummer 1, nicht gegen die Mehrheit der Hochschulen zustande kommen,

3. in Angelegenheiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 allein die Länder stimmberechtigt sind.

Abschnitt 2

Serviceleistungen

Artikel 4

Dienstleistungsaufgabe

Nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts unterstützt die Stiftung die sie beauftragenden Hochschulen bei der Durchführung der örtlichen Zulassungs- und Anmeldeverfahren insbesondere durch den Betrieb eines Bewerbungsportals mit Information und Beratung der Studienbewerberinnen und -bewerber, Aufbereitung der Bewerberdaten, Abgleich der Mehrfachzulassungs- und Mehrfachstudienmöglichkeiten sowie Vermittlung von nichtbesetzten Studienplätzen.

Abschnitt 3

Zentrales Vergabeverfahren

Artikel 5

Aufgaben im Zentralen Vergabeverfahren

(1) Im Zentralen Vergabeverfahren hat die Stiftung die Aufgabe

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an Hochschulen in Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und, soweit die Stiftung zuständig ist, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu vergeben,
2. die Hochschulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 und, soweit die Hochschulen zuständig sind, nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

(2) ¹Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ²Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ³Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

Artikel 6

Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, ins-

besondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 7

Einbeziehung von Studiengängen

¹Die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie sind in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen, solange für alle den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt. ²Weitere Studiengänge können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einbezogen werden, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist. ⁴Die Einbeziehung eines Studiengangs ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedarf für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 8

Auswahlverfahren

(1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den Artikeln 9 und 10 sowie nach den Bestimmun-

gen dieses Artikels. ²Ein Zulassungsantrag nach Artikel 2 Absatz 2 ermöglicht im Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Antrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1. ³Unbeschadet der Regelungen in Artikel 10 Absatz 6 Halbsatz 2 kann die Teilnahme in den Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 je Studiengang beschränkt werden; die Teilnahmemöglichkeit an sechs Hochschulen darf nicht unterschritten werden.

(2) Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 3) besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(3) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes als besonderes staatsbürgerliches Engagement nach dem Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387), in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung,
4. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung,
5. aus der Ableistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
6. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 werden nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Artikel 12 auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Artikel 9 und 10 zugelassen. ³Sofern mehr Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 zuzulassen sind als Plätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los. ⁴Stehen nach Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 nicht genügend Plätze für alle Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 zur Verfügung, werden die Plätze in der Reihenfolge des Artikels 9 Absatz 1 vergeben.

(4) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(5) Studienplätze nach Artikel 11 Absatz 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist,

weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 9

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²Ferner kann nach Maßgabe des Landesrechts im Rahmen der Kapazität nach Satz 1 eine Quote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, vorgesehen werden; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 10.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 werden für die Studienplätze je Studienort gebildet; je gebildeter Quote ist mindestens ein Studienplatz zur Verfügung zu stellen. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden nach Artikel 10 Absatz 1 vergeben.

(3) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 2 werden nach Maßgabe des Landesrechts nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten ausgewählt.

(6) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 4 und Satz 2 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 10 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 sowie Satz 2 Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört; im Falle des Absatzes 1 Satz 2 können durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 weitere Kriterien vorgesehen werden. ²Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

Artikel 10 Hauptquoten

(1) ¹Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 9 verbleibenden Studienplätze an jeder Hochschule nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu 30 Prozent durch die Stiftung nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung,
2. zu 10 Prozent durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2,
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 3.

²Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Abiturdurchschnittsnoten innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen annähernd vergleichbar sind. ³Solange deren annähernde Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, erfolgt ein entsprechender Ausgleich bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber auf Basis von Prozentrangverfahren und unter Bildung von Landesquoten. ⁴Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für die nach Artikel 7 einbezogenen Studiengänge (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um dreißig Prozent erhöht. ⁵Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist.

(2) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere

1. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
2. nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
3. nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
4. nach besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und deren Einzelnoten werden nicht berücksichtigt. ³Durch Landesrecht kann der Kriterienkatalog nach Satz 1 eingeschränkt werden.

(3) ¹In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vergibt die jeweilige Hochschule die Studienplätze nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere

1. nach folgenden Kriterien der Hochschulzugangsberechtigung:
 - a. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note und Punkte),
 - b. gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;

2. nach folgenden Kriterien außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung:

- a. Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
- b. Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden, um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten,
- c. Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
- d. besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

²In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1 Nummer 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen; im Studiengang Medizin ist zusätzlich mindestens ein weiteres schulnotenunabhängiges Kriterium zu berücksichtigen. ³Mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium ist erheblich zu gewichten. ⁴In die Auswahlentscheidung fließt mindestens ein fachspezifischer Studieneignungstest nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a ein.

(4) ¹Das jeweilige Landesrecht kann in den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Unterquoten zulassen oder festsetzen. ²Im Umfang von bis zu 15 Prozent der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann das Landesrecht abweichend von Absatz 3 Sätze 2 bis 4 zulassen oder festsetzen, dass in einer Unterquote nach Satz 1 ein Kriterium oder mehrere Kriterien ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder ausschließlich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 verwendet werden.

(5) ¹Die Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 sind jeweils in standardisierter, strukturierter und qualitätsgesicherter Weise transparent anzuwenden. ²Sie müssen in ihrer Gesamtheit eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten gewährleisten. ³Wird ein Kriterium als einziges Kriterium verwendet, muss es eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten haben.

(6) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach den Absätzen 2 und 3 kann nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts begrenzt werden; eine Vorauswahl nach dem Grad der Ortspräferenz darf nur für einen hinreichend beschränkten Anteil der nach den Absätzen 2 und 3 zu vergebenden Studienplätze und nur zur Durchführung aufwändiger individualisierter Auswahlverfahren erfolgen.

(7) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 angehört. ²Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los. ³In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt eine Regelung durch das jeweilige Landesrecht.

(8) ¹Bei der Entscheidung über die Studienplatzvergabe ist zunächst die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, dann die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und danach die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzuarbeiten. ²Durch Rechtsverordnung nach Artikel 12 kann für die Quoten nach Absatz 1 Nummern 2 und 3 eine abweichende Reihenfolge festgelegt werden. ³Bewerberinnen und Bewerber, die in einer der Quoten ein Zulassungsangebot angenommen haben oder eine Zulassung erhalten haben, werden von der Teilnahme an weiteren Verfahren in den übrigen Quoten ausgeschlossen.

(9) Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 werden anteilig in den übrigen Quoten des Absatzes 1 vergeben.

Artikel 11

Verfahrensvorschriften

(1) ¹In den Fällen des Artikels 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und des Artikels 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 werden Zulassungen, Zulassungsangebote und Bescheide von der Hochschule erlassen. ²Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Stiftung ermittelt in den Quoten nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 und 4, Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie in den Fällen des Artikels 8 Absatz 5 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, für welchen Zulassungsantrag eine Zulassung oder ein Zulassungsangebot erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird der Zulassungsbescheid auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Stiftung Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Stiftung findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet der Zulassungsbescheid der Hochschule oder der Stiftung auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird er zurückgenommen; ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides durch die Stiftung ausgeschlossen.

(7) Die Stiftung ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Abschnitt 4

Verordnungsermächtigung, Beschlussfassung, Staatlich anerkannte Hochschulen

Artikel 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Auswahlkriterien (Artikel 8 und 9 sowie Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1),
2. das Nähere zu Verfahren und Methoden der Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Abiturdurchschnittsnoten (Artikel 10 Absatz 1 Satz 3),
3. die Quoten nach Artikel 9 Absatz 1, insbesondere auch in Bezug auf den Erlass von Zulassungen, Zulassungsangeboten und Bescheiden in der Quote nach Artikel 9 Absatz 1 Satz 2,
4. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Stiftung zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung und ein elektronischer Bescheidversand vorgesehen werden,
5. im Fall des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 2 den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch

genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,

6. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 5,
7. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 6,
8. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 6, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
9. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 3,
10. die Einzelheiten zur Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens nach Artikel 2 Absatz 2.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze und für den Abgleich von Mehrfachzulassungsmöglichkeiten und -studienmöglichkeiten im Dialogorientierten Serviceverfahren notwendig ist.

Artikel 13

Beschlussfassung

(1) Die Stiftung beschließt über

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Zentrale Vergabeverfahren (Artikel 7 Sätze 2 und 3),
3. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 7 Satz 4).

(2) ¹In diesen Angelegenheiten ist das Entscheidungsorgan der Stiftung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter der Länder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.

(3) Für Beschlüsse nach Absatz 1 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Ländervertreterinnen und Ländervertreter erforderlich.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft die Stiftung.

Abschnitt 5

Finanzierung, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 15

Finanzierung

(1) ¹Zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich der insoweit anteiligen Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens erhebt die Stiftung von allen Hochschulen Beiträge; ausgenommen sind Hochschulen, die ausschließlich künstlerische Studiengänge, duale Studiengänge oder Fernstudiengänge anbieten, soweit diese Hochschulen nicht die Teilnahme am Verfahren erklären. ²Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Stiftung in einer Beitragsordnung fest.

(2) ¹Zur Durchführung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 verpflichten sich die Länder, der Stiftung die erforderlichen Mittel einschließlich der insoweit anteiligen

Finanzierung für die Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.²Der Betrag wird von den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht.³Der Wirtschaftsplan der Stiftung bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.⁴Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Wirtschaftsplans fällig.⁵Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Stiftung vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stiftung.

Artikel 17

Auflösung der Zentralstelle

(1)¹Mit der Errichtung der Stiftung ist die gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (im Folgenden: Zentralstelle) aufgelöst worden.²Aufgaben, Rechte und Verbindlichkeiten der Zentralstelle sind auf die Stiftung übergegangen.³Die Planstellen der Zentralstelle verbleiben bis zu ihrem Freiwerden als Planstellen ohne Besoldungsaufwand im Haushalt des Sitzlandes, das die darauf geführten Beamtinnen und Beamten zur Tätigkeit bei der Stiftung zuweist.⁴Die Einzelheiten regelt das Errichtungsgesetz.

(2) Die Stiftung erstattet im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsplans die Kosten für bereits vorhandene und zukünftige Versorgungsempfänger.

Artikel 18

Übergangsregelungen

(1)¹In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird im Auswahlverfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die Bildung der Ranglisten als ein Kriterium zusätzlich die Dauer der Zeit seit dem Erwerb der für den gewählten Studiengang einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) nach folgenden Maßgaben berücksichtigt:

1. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 und zum Wintersemester 2020/2021 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 45 Prozent gewichtet.
2. In den Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/2022 wird eine Wartezeit von 15 Semestern und mehr neben Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 mit 30 Prozent gewichtet.
3. In den Nummern 1 und 2 nimmt die Gewichtung bei einer Wartezeit von weniger als 15 Semestern linear ab.
4. Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die

Berücksichtigung der Wartezeit besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze beteiligt.

²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nach Satz 1 nicht angerechnet; davon ausgenommen sind Zeiten eines Studiums auf Grund einer Zulassung nach Artikel 11 Absatz 3.³Bei Ranggleichheit gilt Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2)¹Für die Zeit, in der die technischen Voraussetzungen für die Anwendung der Kriterien und Verfahrensgrundsätze nach Artikeln 9 und 10 nicht im vollen Umfang gegeben sind, gelten zur Gewährleistung der effizienten und rechtssicheren Durchführung der Zulassungsverfahren folgende Regelungen:

1. Die Länder können durch Rechtsverordnung Einschränkungen bei der Anwendung von Kriterien nach Artikeln 9 und 10 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 festlegen.
2. Abweichend von Artikel 10 Absatz 7 Satz 3 können die Länder durch Rechtsverordnung regeln, dass bei Ranggleichheit die Auswahl nach den Kriterien in Artikel 10 Absatz 7 Sätze 1 und 2 auch für die Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 erfolgt.

²Die Länder legen in den Rechtsverordnungen die Dauer der Einschränkungen nach Nummer 1 und der Abweichungen nach Nummer 2 fest.

(3)¹Für den Studiengang Pharmazie können die Länder durch Rechtsverordnung von der Anwendung des Artikels 10 Absatz 3 Sätze 3 und 4 absehen.²Für Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können sie durch Rechtsverordnung festlegen, dass Studienplätze nach den Regelungen des Artikels 10 Absatz 3 unter Anwendung von Satz 1 vergeben werden.³Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1)¹Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung hinterlegt ist.²Er findet erstmals auf das nach seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren, frühestens jedoch auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020, Anwendung.³Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3)¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Stiftung aufzulösen.²Bedienstete, die nach Auflösung der Zentralstelle der Stiftung zugewiesen oder von dieser übernommen wurden und die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen.³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.⁴Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, anteilig nach Maßgabe des Königsteiner Schlüssels zu erstatten.⁵Über die Verwendung des von der Stiftung von der Zentralstelle übernommenen Vermögens beschließen die Kultusministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Für das Land Baden-Württemberg
W. Kretschmann
Stuttgart, den 4. April 2019

Für den Freistaat Bayern
Markus Söder
Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Berlin
M. Müller
Berlin, 21. März 2019

Für das Land Brandenburg
Dietmar Woidke
Berlin, den 21. März 2019

Für die Freie Hansestadt Bremen
Carsten Sieling
Berlin, den 21. März 2019

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Peter Tschentscher
Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Hessen
V. Bouffier
Wiesbaden, den 27. März 2019

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Manuela Schwesig
Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Niedersachsen
Stephan Weil
Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Armin Laschet
Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Rheinland-Pfalz
Malu Dreyer
Berlin, den 21. März 2019

Für das Saarland
Tobias Hans
Berlin, 21. März 2019

Für den Freistaat Sachsen
Michael Kretschmer
Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Sachsen-Anhalt
Rainer Haseloff
Berlin, den 21. März 2019

Für das Land Schleswig-Holstein
Daniel Günther
Berlin, den 21. März 2019

Für den Freistaat Thüringen
Bodo Ramelow
Berlin, den 21. März 2019

Gesetz
zum Erlass des Hamburgischen Gedenkstättengesetzes
und zur Anpassung weiterer Vorschriften

Vom 30. Oktober 2019

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz
über die „Stiftung Hamburger Gedenkstätten
und Lernorte zur Erinnerung
an die Opfer der NS-Verbrechen“
(Hamburgisches Gedenkstättengesetz
– HmbGedenkStG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung, Rechtsform, Name
- § 2 Stiftungszweck
- § 3 Stiftungsvermögen
- § 4 Stiftungsmittel
- § 5 Gewährträgerhaftung
- § 6 Organe
- § 7 Stiftungsrat
- § 8 Aufgaben und Beschlüsse des Stiftungsrates
- § 9 Vorstand
- § 10 Fachkommission
- § 11 Stiftungsbeirat
- § 12 Satzung
- § 13 Personalvertretung
- § 14 Rechnungswesen
- § 15 Finanzkontrolle
- § 16 Aufsicht
- § 17 Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- § 18 Zusatzversorgung
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Beendigung der Stiftung

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Name

Die Freie und Hansestadt Hamburg errichtet die „Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen“ als selbstständige, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung soll mit den in ihrer Trägerschaft befindlichen Gedenkstätten und Lernorten, bei denen es sich um zeithistorische Museen mit besonderen humanitären und bildungspolitischen Aufgaben handelt, dazu beitragen, das Wissen über die Zeit des Nationalsozialismus, insbesondere über die Geschichte von Verfolgung und Widerstand auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, zu erhalten, zu vermitteln und zu erweitern. Darüber hinaus soll die Stiftung über die Folgen der NS-Verbrechen informieren und den gesell-

schaftlichen Umgang mit dem historischen Geschehen bis in die Gegenwart hinein kritisch reflektieren.

(2) Die Stiftung nimmt museale, pädagogische und wissenschaftliche Aufgaben wahr. Sie erinnert durch die Bewahrung von Bauzeugnissen, historischen Dokumenten und Häftlingserinnerungen sowie mit Ausstellungen, Forschungsvorhaben, Veranstaltungen und Veröffentlichungen an die Opfer des Nationalsozialismus, insbesondere des Konzentrationslagers Neuengamme. Vor dem Hintergrund einer intensiven Auseinandersetzung mit den nationalsozialistischen Verbrechen stehen der Wandel der Erinnerungskultur, die Verknüpfung von historischen und aktuellen Fragestellungen, die universelle Bedeutung der Menschenrechte, eine europabezogene sowie internationale Bildungsarbeit, die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns, die Toleranz und das Miteinander verschiedener Kulturen im Zentrum der Stiftungsarbeit.

(3) Die Stiftung ist Trägerin

1. der KZ-Gedenkstätte Neuengamme,
2. der Gedenkstätte Bullenhusen Damm,
3. der Gedenkstätte Plattenhaus Poppenbüttel,
4. der Gedenkstätte Konzentrationslager und Strafanstalten Fuhlsbüttel 1933–1945,
5. des Dokumentationszentrums denk.mal Hannoverscher Bahnhof.

Die Stiftung darf im Rahmen ihrer Ressourcen weitere Gedenkstätten und Lernorte errichten, betreiben, unterhalten und beraten. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Stiftungsrates kann die Stiftung, sofern im Rahmen des Hamburger Gedenkstättenkonzeptes geboten, einzelne Standorte durch geeignetere Orte ersetzen und weitere Einrichtungen in ihre Trägerschaft übernehmen.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. November 2002 (BGBl. 2002 I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066, 1076).

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung erhält ein Stiftungsvermögen, das aus dem Eigentum an den Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie den Sammlungs-, Archiv- und Bibliotheksbeständen der in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtungen besteht.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Stiftung treffen eine Vereinbarung über die unentgeltliche Nutzung der Grundstücke und Gebäude der in § 2 Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtungen.

(3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftung Dritter erhöht werden.

(4) Die Stiftung kann Sammlungsgegenstände oder Archivbestandteile aus ihrem Eigentum nur veräußern oder auf

andere Weise dauernd an Dritte abgeben, wenn der Stiftungszweck ungeschmälert bleibt.

§ 4

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Zuwendungen der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe des Haushaltsplanes, aus Zuwendungen des Bundes und aus sonstigen Einnahmen. Diese dienen ausschließlich der Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die gesetzlichen und satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eine Rücklagenbildung im gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Umfang ist für die nicht durch den Bund geförderten Gedenkstätten und Lernorte möglich. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen. Die Annahme darf nur erfolgen, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

§ 5

Gewährträgerhaftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet die Freie und Hansestadt Hamburg als Gewährträgerin unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen der Stiftung nicht zu erlangen ist (Gewährträgerhaftung).

§ 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand,
3. die Fachkommission,
4. der Stiftungsbeirat.

Frauen und Männer sollen in den Gremien der Stiftung zu gleichen Teilen vertreten sein.

(2) Die Mitglieder der Organe haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäftsergebnisse der Stiftung Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus elf Personen. Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Drei Mitglieder des Stiftungsrates sind durch die Freie und Hansestadt Hamburg und jeweils ein Mitglied durch die für Kultur zuständige oberste Bundesbehörde und durch das Auswärtige Amt zu entsenden, außerdem entsenden Fachkommission, Stiftungsbeirat und Personalrat jeweils ein Mitglied. Die Bestellung drei weiterer Mitglieder des Stiftungsrates richtet sich nach der Satzung der Stiftung.

§ 8

Aufgaben und Beschlüsse des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten in der Arbeit der Stiftung, insbesondere über Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und die Geschäftsverteilung sowie über zustimmungspflichtige Geschäfte. Er überwacht die Tätigkeit des Vorstands. Er kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen, die Haushaltsunterlagen der Stiftung einsehen und prüfen

sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder besondere Sachverständige beauftragen. Den Vorsitz im Stiftungsrat übernimmt oder bestimmt der Präses der für die Kultur zuständigen Behörde. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Dem Stiftungsrat obliegt unter Maßgabe der Regelungen des § 9 Absätze 2 und 3 die Bestellung, Anstellung und die Abberufung des Vorstandes.

(3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Bestellung, Anstellung und Abberufung des Vorstandes sowie Beschlüsse in Haushaltsangelegenheiten bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der Vertreterin oder des Vertreters der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde.

(4) Der Erlass oder die Änderung der Satzung gemäß § 12 obliegen dem Stiftungsrat; er beschließt hierüber mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der für die Kultur zuständigen Behörde und sind im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

(5) Die weiteren Aufgaben des Stiftungsrates und die Vorgaben für die Beschlussfassung und Sitzungen des Stiftungsrates regelt die Satzung.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus einer Person. Sie leitet die Arbeit der Stiftung, übt gegenüber den Beschäftigten die Vorgesetztenfunktion aus, koordiniert die Arbeitsbereiche und trägt die inhaltliche Verantwortung für das Programm und die Projekte der Stiftung.

(2) Gründungsvorstand der Stiftung ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gedenkstätten und Lernorte der für die Kultur zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

(3) Nach dem Ausscheiden des Gründungsvorstandes aus der Tätigkeit für die Stiftung wird die Leiterin oder der Leiter der KZ-Gedenkstätte Neuengamme Vorstand der Stiftung.

(4) Der Vorstand hat die Vorschriften dieses Gesetzes, die allgemeinen Rechtsvorschriften sowie die Bestimmungen der Satzung zu beachten und ihre Einhaltung zu gewährleisten.

(5) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

(6) Der Stiftungsrat legt für längere Abwesenheiten des Vorstands in der Satzung Vertretungsbefugnisse fest.

§ 10

Fachkommission

Die Fachkommission begleitet mit fachkundigem Rat die inhaltliche und konzeptionelle Arbeit der Stiftung, insbesondere bei Ausstellungs-, Forschungs- und Bildungsprojekten. Sie berät die Stiftung in Fragen der Konzeption und des Programmprofils, der Forschung und Didaktik und sucht nach Wegen weiterer Förderung, insbesondere durch Drittmittel. Die Fachkommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Näheres regelt die Satzung.

§ 11

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat soll den Austausch zwischen der Stiftung und der Öffentlichkeit fördern. Er begleitet die Entwicklung der Stiftung und insbesondere der Gedenkstätten und Lernorte, diskutiert ihre Aufgaben und ihre Tätigkeitsfelder und gibt Anregungen für die zukünftige Arbeit. Der Stiftungsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Stiftungsbeirat besteht aus gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Amicale Internationale KZ Neuenengamme als Repräsentantin der Verbände der ehemaligen KZ-Häftlinge, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, weiteren Opferverbänden und den für die Belange der Stiftung und der Gedenkstätten besonders engagierten Gruppen.

(3) Näheres regelt die Satzung.

§ 12

Satzung

(1) Die Stiftung erhält eine Satzung. Sie bestimmt, wie die Geschäfte der Stiftung im Einzelnen zu führen sind, insbesondere welche weiteren Geschäfte nur mit Zustimmung des Stiftungsrates vorgenommen werden dürfen.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die erste Satzung durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 13

Personalvertretung

(1) Die Stiftung ist Dienststelle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 14 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 299), zuletzt geändert am 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 179, 181), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Satzung bestimmt die Stelle, bei der die Einigungsstelle nach § 82 Absatz 2 HmbPersVG gebildet wird. Oberstes Organ der Stiftung im Sinne von § 82 Absatz 8 Satz 2 HmbPersVG ist der Stiftungsrat.

(3) Die zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände getroffenen Vereinbarungen nach Maßgabe des § 93 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17) in der am 31. August 2014 geltenden Fassung gelten für die Stiftung unabhängig davon, ob die Vereinbarung vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden in der für die Kultur zuständigen Behörde geschlossenen Dienstvereinbarungen gelten bis zum Erlass eigenständiger Dienstvereinbarungen fort.

§ 14

Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (BGBl. III 4101-1), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung ist § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3139), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Die

Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte gemäß § 68 LHO wahr.

(4) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach dortiger Prüfung werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zum Ende des vierten Monats des neuen Geschäftsjahres der für die Finanzen zuständigen Behörde und dem Stiftungsrat vorgelegt. Soweit sich aus der Feststellung des Jahresabschlusses Änderungen ergeben, sind diese der für die Finanzen zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die §§ 99 bis 103 LHO sind nicht anzuwenden.

§ 15

Finanzkontrolle

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg überwacht die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 104 LHO.

§ 16

Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht der für die Kultur zuständigen Behörde.

§ 17

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu diesem Zeitpunkt bei der für die Kultur zuständigen Behörde, Amt Kultur, Abteilung „Gedenkstätten und Lernorte“ beschäftigt sind, auf die Stiftung über. Die Stiftung übernimmt sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie trägt dafür Sorge, dass die Rechtsstellung der Beschäftigten infolge der Überleitung nicht eingeschränkt wird (Bestandssicherungsklausel). Betriebsbedingte Kündigungen durch die Stiftung aufgrund der Errichtung der Stiftung sind unwirksam. Ein Widerspruchsrecht gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, im Falle einer Aufhebung der Stiftung (§ 20) oder der Überführung der gesamten Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg die nach Absatz 1 Satz 1 übergeleiteten Beschäftigten auf ihren schriftlichen Antrag wieder in den Diensten der Freien und Hansestadt Hamburg zu beschäftigen. In diesen Fällen unterrichtet die für die Kultur zuständige Behörde die betroffenen Beschäftigten schriftlich über dieses Recht. Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Unterrichtsschreibens gegenüber der Absenderin des Schreibens zu stellen. Diese prüft die vorrangige Verwendung der Antragstellerinnen und Antragsteller in ihrem Bereich. Die Neueinstellungen bei der Freien und Hansestadt Hamburg aufgrund eines Antrags nach Satz 1 erfolgen in die zum Zeitpunkt der Überleitung der Arbeitsverhältnisse auf die Stiftung zuletzt bei der Freien und Hansestadt Hamburg erreichten Entgeltgruppe. Im Falle eines zwischenzeitlichen Tarifsystemwechsels erfolgen sie in die entsprechende Wertigkeit, die sich aus den dazu gehörenden Überleitungsregelungen ergibt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz besteht nicht.

(3) Im Falle der Überführung einzelner Teile der Stiftung in eine andere Trägerschaft ohne Mehrheitsbeteiligung der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Stiftung verpflichtet, den

Beschäftigten, die nach Absatz 1 Satz 1 übergeleitet worden sind, den wertgleichen Verbleib in der Stiftung zu ermöglichen.

(4) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse nach Absatz 1 Satz 1 ist den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Bestandsicherungsklausel nach Absatz 1 und die Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Stiftung gemäß der Absätze 1 bis 3 aufzunehmen.

§ 18

Zusatzversorgung

(1) Den übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (§ 17 Absatz 1 Satz 1) wird von der Stiftung eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg sowie deren Hinterbliebenen jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei der Stiftung.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis nach § 17 Absatz 1 Satz 1 auf die Stiftung übergegangen ist, zählt die Beschäftigungszeit bei der Stiftung bei der Anwendung des Hamburgischen Zusatzversorgungsgesetzes vom 7. März 1995 (HmbGVBl. S. 53), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (HmbGVBl. S. 431), in der jeweils geltenden Fassung wie eine Beschäftigungszeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg mit, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Eintritt des Versorgungsfalles erneut Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn sich aus der Zusatzversorgung nach Absatz 1 ein eigener, zahlbarer Anspruch gegenüber Dritten ergibt (Ausschluss von Doppelansprüchen).

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Stiftungsrates werden die Aufgaben des Stiftungsrates von der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter des Amtes Kultur der für die Kultur zuständigen Behörde wahrgenommen; deren oder dessen Entscheidun-

gen behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie durch den Stiftungsrat aufgehoben werden.

(2) Bis zur Wahl eines Personalrates in der Stiftung nimmt der Personalrat der für die Kultur zuständigen Behörde die Aufgaben des Personalrates nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz wahr, jedoch längstens bis zum 30. Juni 2020. Der geschäftsführende Personalrat hat unverzüglich einen Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats zu bestellen; die §§ 20 und 22 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Bis zur Benennung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung, werden deren oder dessen Aufgaben von der oder dem am Tag des Inkrafttretens der ersten Satzung amtierenden Gleichstellungsbeauftragten der für die Kultur zuständigen Behörde wahrgenommen, jedoch längstens bis zum 30. Juni 2020.

(4) Bis zur Wahl einer Vertrauensperson der Schwerbehinderten in der Stiftung nimmt die Vertrauensperson der Schwerbehinderten der für die Kultur zuständigen Behörde deren Aufgaben wahr, jedoch längstens bis zum 30. Juni 2020.

§ 20

Beendigung der Stiftung

(1) Die Stiftung kann nur durch Gesetz aufgehoben werden.

(2) Im Fall der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, welche es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 2

Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes

Nummer 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Museumsstiftungsgesetzes vom 3. Juli 2018 (HmbGVBl. S. 218) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 7. Juli 2018 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 30. Oktober 2019.

Der Senat

**Verordnung
zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht
nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes**

Vom 5. November 2019

Artikel 1

**Verordnung
zur Kennzeichnungspflicht
nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes**

Auf Grund von § 111a Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 350), wird verordnet:

§ 1

Kennzeichnung

Die zur nachträglichen Identifizierbarkeit geeignete individuelle Kennzeichnung beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei besteht aus einer Brust- und einer Rückenkenzeichnung. Jeder Polizeivollzugsbeamtin und jedem Polizeivollzugsbeamten werden drei individuelle Kennzeichnungen zugeordnet, deren Einsatzintervalle sie oder er selbst bestimmt.

§ 2

Umfang der Kennzeichnungspflicht

Die individuelle Kennzeichnung ist bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen zu verwenden, soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird.

§ 3

Gestaltung und Zuordnung

(1) Die Gestaltung der Brust- und Rückenkenzeichnung richtet sich nach Anlage 1. Die jeweilige Zuordnung der Kennzeichnung zu den Einsatzeinheiten innerhalb der geschlossenen Einsatzeinheiten erfolgt nach Anlage 2. Zur Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten dienen die fünfte und die sechste Ziffer der sechsstelligen Ziffernfolge nach § 111a Absatz 1 Satz 2 HmbBG.

(2) In begründeten Einzelfällen können jeweils auf Antrag zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten die vergebenen individuellen Kennzeichnungen auch ohne eine geänderte organisatorische Zuordnung der jeweiligen Person geändert werden.

(3) Der Einsatzführer der geschlossenen Einheit trägt nur eine individuelle Rückenkenzeichnung.

Anlage 1

**Gestaltung der Kennzeichnung
nach § 111a Absatz 1 Satz 2 HmbBG**

1. Material, farbliche Gestaltung, Art der Ausführung
Flammenhemmendes Meta-Aramid,
Hintergrundfarbe: RAL Dunkelblau mit der Pantone-Nummer 19-4013 TPX,
Schriftfarbe: weiß, Ultraflex Coverall (Folie für dunkelblau ohne Farbnummer); für Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten nicht reflektierend,

Befestigung mit Kletthakenband an Klettflausch.

2. Beschriftung

Schriftart: Arial Black,

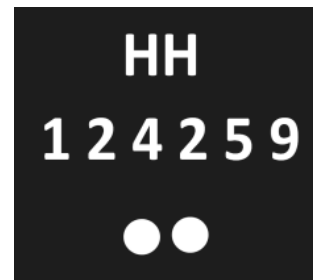
Ausrichtung des Schriftfeldes: zentriert.

3. Muster und Größe der Brustkenzeichnung



Größe der Brustkenzeichnung: 140 mm x 25 mm.

4. Muster und Größe der Rückenkenzeichnung



Größe der Rückenkenzeichnung: 200 mm x 200 mm.

Anlage 2

**Zuordnung und Bildung der Kennzeichnung
nach § 111a Absatz 1 Satz 2 HmbBG**

1. Brustkenzeichnung:

Abbildung einer sechsstelligen Ziffernfolge; zuzuordnen ist die

- erste Ziffer der Abteilung,
- zweite Ziffer der Hundertschaft,
- dritte Ziffer dem Zug,
- vierte Ziffer der Gruppe,
- fünfte und sechste Ziffer . . der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten.

2. Rückenkenzeichnung:

Abgebildet wird im

- oberen Drittel die Kurzbezeichnung des Bundeslandes,
- mittleren Drittel die sechsstelligen Ziffernfolge entsprechend der Brustkenzeichnung,
- unteren Drittel eine flexible Kennzeichnung; etwa eine Funktion (Zugführer) durch taktische Symbole.

Artikel 2

Verordnung**zur Weiterübertragung der Verordnungsermächtigung nach § 111a Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes**

Auf Grund von § 111a Absatz 3 Satz 2 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 350), wird verordnet:

Die Ermächtigung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen

Beamtengesetzes vom 5. November 2019 (HmbGVBl. S. 365) sowie zu deren Neuerlass wird auf die Behörde für Inneres und Sport weiter übertragen.

Artikel 3

Außerkrafttreten

Auf Grund der in den Präambeln der Artikel 1 und 2 genannten Rechtsvorschriften wird ferner verordnet:

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. November 2019.